

Schneeräumung

Der Winter sendet bald seine Boten aus, daher erinnern wir heute noch einmal an die Vorschriften zur Schneeräumung. Die Satzung der Gemeinde Altrip über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.01.1976 sagt in § 8 über die Schneeräumung Folgendes aus:

1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Bei Schneefällen während der Nachtzeit sind der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

Das Verbringen des Schnees an das Nachbargrundstück oder in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

3) Absatz 1 gilt nicht für die Fahrbahnen der Kreisstraßen (Ludwigstraße, Rheingönheimer Straße und Rheinstraße).

Zum Bestreuen der Straße schreibt § 9 der Satzung Folgendes vor:

1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze; Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen.

2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Betreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz darf nur in geringen Mengen zum Abtauen extremer Eisglätte auf Gehwegen verwendet werden. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach dem Auftauen vorhandenen Eis- und Schneerückstände.

3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

Die Straßenräumungs- und Streupflicht obliegt den Eigentümern, Besitzern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen.

Wir bitten, die hier beschriebenen Vorschriften ordnungsgemäß zu befolgen und insbesondere davon abzusehen, den von den Bürgersteigen geräumten Schnee in die Rinnsteine und auf die Verkehrsfläche der Straßen zu verbringen, da eine solche Vorgehensweise zum einen den Straßenverkehr stark behindert und zum anderen das Abfließen des Tauwassers beeinträchtigt.

Gemeindeverwaltung Altrip
gez. Jacob, Bürgermeister

Streumaterial

Für die Altriper Bürger besteht die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit mit Streugranulat zum Abstreuen von Schnee- und Eisglätte zu versorgen.

Das Streumaterial ist bei dem Sammelbehälter kostenlos abzuholen. Der Behälter steht in der Beethovenstraße an der Grünanlage.